

Beitragsordnung des Fördervereins des Theaters Vorpommern e. V.

Hebebühne

(in der Fassung vom 30.11.2013)

§1

Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben gemäß §4 der Vereinssatzung einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Beitrag ist ein einheitlicher und unteilbarer Jahresbeitrag, der auch dann in voller Höhe zu entrichten ist, wenn die Mitgliedschaft nicht während eines ganzen Erhebungszeitraum besteht.
- (3) Die vom Verein festgestellten Jahresbeiträge sind einmal jährlich zum 1. Februar zu entrichten.

§2

Beitragshöhe (*)

Der Jahresbeitrag beträgt:

50,00 €	Einzelpersonen
25,00 €	Ehepartner/Lebenspartner
12,50 €	Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Arbeitslosengeldempfänger, KUS, Strelapass
100,00 €	juristische Personen, Firmen

§3

Mahnung und Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Beitragsrückstände werden mit Festsetzung einer Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Gemäß §4 Abs. 8 der Satzung der Hebebühne kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist. Vor der Streichung wird dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§4

Geltungsdauer

Die Beitragsordnung tritt mit Rechtsfähigkeit des Fördervereins des Theaters Vorpommern e. V. Hebebühne in Kraft und gilt, bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr eine abweichende Beitragsordnung erlassen hat

Greifswald, November 2013

(*) Es können gern auch höhere Beiträge als die hier aufgeführten gezahlt werden. Ferner können auch unabhängig vom Beitrag jederzeit Spenden auf das Beitragskonto (dann als solche im Verwendungszweck ausgewiesen) eingezahlt werden. Diese werden selbstverständlich satzungsgemäß verwendet. Spendenbescheinigungen können – wie auch für die regulären Beiträge – ausgestellt werden.